



PRAXISHILFE: Stundung/Ratenzahlung

Wenn keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen, um fällige Rechnungen zu bezahlen, sollten Sie versuchen, diese Zahlungen hinauszuschieben, also stunden zu lassen, oder Ratenzahlungen vereinbaren. Die wichtigsten Gläubiger sind der Vermieter, das Finanzamt und die Krankenkassen. Sprechen Sie mit ihnen und schreiben Sie nicht einfach nur einen Brief. Vereinbaren Sie einen Termin für ein Treffen und bereiten Sie alle Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, wie die aktuelle und absehbare Liquiditätslage des Unternehmens ist.

Finanzamt

Bei Verhandlungen sollten Sie nicht nur der finanzierenden Bank Sicherheiten anbieten, sondern auch dem Finanzamt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, der Vollstreckungsstelle des Finanzamts ausstehende Forderungen (zum Teil) abzutreten, um damit die mögliche Ratenhöhe zu reduzieren. Wichtig ist, dass bei erneuten Problemen mit der ausgehandelten Ratenzahlung sofort wieder das Finanzamt kontaktiert werden sollte. Beachten Sie, dass Ratenzahlungen nur dann angenommen werden, wenn die Steuern fristgerecht erklärt und auch bezahlt werden.

Krankenkassen und Sozialversicherungsbeiträge

Unternehmen in finanziellen Engpasssituationen können mit den zuständigen Krankenkassen eine Stundung von Beiträgen vereinbaren. In Ausnahme-

fällen dürfen die Krankenkassen die Beiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung eine erhebliche Härte für den Arbeitgeber darstellt und der Anspruch nicht gefährdet ist. Eine Stundung wird allerdings nur gegen angemessene Verzinsung und Sicherheitsleistung bewilligt. Die Krankenkassen entscheiden als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge jeweils im Einzelfall. Es ist sinnvoll, sich frühzeitig mit den zuständigen Krankenkassen in Verbindung zu setzen, um die Möglichkeiten und Modalitäten einer Stundung abzuklären.

Vorsicht: Entzug der Gewerbelaubnis

Bei ausstehenden Zahlungen und ohne eine Stundungsvereinbarung kann das Finanzamt beim Gewerbeamt einen Antrag auf Entzug der Gewerbeerlaubnis stellen. Folge: Man muss von heute auf morgen sofort sein Gewerbe schließen, wenn man eine Gewerbeuntersagung erhält.

Vorsicht: Insolvenzantrag

Bei ausstehenden Zahlungen und ohne eine Stundungsvereinbarung können Krankenkassen ohne weiteres einen Insolvenzantrag für das Unternehmen stellen.

Bei ausstehenden Zahlungen und ohne eine Stundungsvereinbarung können Vermieter nach zwei offenen Mieten den Gewerbeamt kündigen.

Quelle: IHK Darmstadt, IHK Südthüringen